

Walter Werner, Welf Werner

WTO-Dienstleistungsverhandlungen – Stärkung des plurilateralen Ansatzes

Die Verhandlungen über das Dienstleistungsabkommen (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) haben bisher nur geringe Fortschritte im Sinne einer Marktöffnung gebracht. Der in Hongkong vereinbarte Ansatz zusätzlicher plurilateraler Verhandlungen zwischen Ländergruppen mit ähnlich gelagerten Interessen bietet jetzt die Chance, bei den weiteren Verhandlungsrunden im Mai und Juni in Genf größere Fortschritte zu erzielen. Wie verliefen die bisherigen GATS-Verhandlungen? Was beinhaltet der neue Verhandlungsansatz? Kann auf diese Weise ein Durchbruch bei den GATS-Verhandlungen erzielt werden?

Auf der sechsten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Hongkong wurde im Dezember 2005 vereinbart, die laufende Welthandelsrunde bis Ende dieses Jahres zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Neben zahlreichen entwicklungspolitischen Themen haben die gegenwärtigen Verhandlungen insbesondere Fortschritte in den Bereichen Landwirtschaft, Zölle und Dienstleistungen zum Gegenstand. In den Verhandlungen über das Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services) sind nach zwei Angebotsrunden bislang nur mäßige Erfolge erzielt worden. Neue Impulse gehen zum jetzigen Zeitpunkt von einem plurilateralen Verhandlungsansatz aus, wie er in der Literatur bereits im Anschluss an die in der Uruguay-Runde (1986-1994) getroffenen Vereinbarungen diskutiert wurde.¹ Nachdem dieser Ansatz erstmals 2001 Eingang in die WTO-Verhandlungen fand, ist er auf der Ministerkonferenz in Hongkong festgeschrieben worden. Die Europäische Union, die in den Verhandlungen auch die Interessen der Bundesrepublik Deutschland vertritt, nimmt in allen 20 Bereichen teil, in denen seit Februar dieses Jahres plurilaterale Verhandlungen geführt werden.

Zunehmende wirtschaftliche Bedeutung

Die besondere Beachtung, die die Verhandlungen zur Fortentwicklung des GATS in der Fachöffentlich-

keit findet, ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass sich Dienstleistungen nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf internationaler Ebene zu einem zentralen Wirtschaftsfaktor entwickelt haben. Dienstleistungen machen in den Industrieländern fast 70%, in Staaten mittleren Einkommens 55% und in Ländern niedrigen Einkommens immerhin rund 44% des Bruttoinlandsprodukts aus. Galten die Invisibles im Gegensatz zu den Waren lange Zeit als nicht handelbar und beschränkte sich der Dienstleistungshandel vor allem auf die Bereiche Transport und Tourismus, haben die Innovationen in der Informations- und Telekommunikationsindustrie sowie die zunehmende Mobilität von Arbeit und Kapital die Fixierung von Dienstleistungen auf nationale Märkte weitestgehend beseitigt.

Der WTO zufolge wuchs der weltweite Dienstleistungshandel von 1980 bis 2003 nahezu auf das Fünffache seines Ursprungsvolumens, von 364 auf 1795 Mrd. US-\$.² Somit ist er deutlich stärker gestiegen als der Warenhandel, der sich im gleichen Zeitraum nahezu auf das Vierfache erhöhte, von 2034 auf 7294 Mrd. US-\$. Infolgedessen ist auch der Anteil des Dienstleistungshandels an den gesamten weltweiten Handelsströmen von 15% auf über 20% gestiegen.³ Aller Voraussicht nach wird sich dieser Trend auch in Zukunft fortsetzen, so dass sich der Dienstleistungssektor in wenigen Jahren zum wichtigsten Motor der Weltwirtschaft entwickeln könnte. Brown, Deardorff und Stern haben errechnet, dass eine Senkung der weltweiten

Dr. Walter Werner, 52, ist Leiter des Referats „Spezielle Fragen der Handelspolitik, Dienstleistungen, Geistiges Eigentum“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin; Prof. Dr. Welf Werner, 44, lehrt Außenwirtschaft an der International University Bremen. Die Verfasser äußern in dem Aufsatz ausschließlich ihre persönliche Auffassung.

¹ Für die Vereinbarungen für Finanzdienstleistungen siehe W. Werner: Das WTO-Finanzdienstleistungsabkommen, München 1999.

² World Trade Organization: World Trade in 2003. Overview. http://www.wto.org/english/res_e/statis_e/its2004_e/ist04_overview_e.htm.

³ Gemessen wird hier allerdings nicht nur der grenzüberschreitende Austausch von Dienstleistungen, bei dem sich Dienstleistungserbringer und -empfänger in unterschiedlichen Ländern befinden, sondern in gewissem Umfang auch der Austausch von Tourismusleistungen.

Handelsbarrieren im Güter- und Dienstleistungshandel um 33% zu einer jährlichen globalen Wohlfahrtssteigerung von fast 600 Mrd. US-\$ führen würde. Davon entfielen zwei Drittel, d.h. 400 Mrd. US-\$, allein auf die Liberalisierung des Dienstleistungshandels.⁴

Zugleich verändert sich auch die Zusammensetzung des internationalen Dienstleistungshandels. Im Gegensatz zu den Transport- und den Reisedienstleistungen, deren Anteil am Dienstleistungsverkehr seit 1990 sinkt bzw. stagniert, entwickelten sich zahlreiche andere Dienstleistungen, namentlich die Kommunikations-, Computer-, Informations-, Finanz-, Versicherungs-, Lizenz- und Gebührendienstleistungen sowie persönliche, kulturelle und Erholungsdienstleistungen mit großer Geschwindigkeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist auf diesem dynamischen Feld der Weltwirtschaft gut positioniert: Wie auch in Hinsicht auf den internationalen Warenhandel gehört sie neben den USA (14,6% Weltmarktanteil) und Großbritannien (7,6%) zu den führenden Exportnationen mit einem Anteil am Weltmarkt von 5,9%, gefolgt von Frankreich, Japan, Italien und Spanien.⁵ Der Dienstleistungssektor stellt in Deutschland derzeit bereits 70% der Wertschöpfung, 71% der Erwerbstätigen und 77% aller Unternehmen. In den letzten zwanzig Jahren kam es zu einem Beschäftigungszuwachs von 1,5% pro Jahr im Vergleich zu einem Rückgang von 2,5% im verarbeitenden Gewerbe.⁶

GATS-Rahmenvertrag

Über die Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels wird in der WTO auf der Grundlage des 1994 geschlossenen GATS-Rahmenvertrags diskutiert. Dieser Vertrag unterscheidet vier Arten des Handels mit Dienstleistungen: Die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Modus 1), die Nutzung von Dienstleistungen im Ausland (Modus 2), die Erbringung von Dienstleistungen durch Niederlassungen im Empfängerland (Modus 3) und die Erbringung durch den vorübergehenden Aufenthalt von Personen im Land des Dienstleistungsempfängers (Modus 4). Das Abkommen befasst sich also nicht nur mit dem Dienstleistungshandel im engeren Sinne (Modus 1), sondern bezieht auch die wirtschaftlich

sehr bedeutenden grenzüberschreitenden Unternehmensgründungen und den Grenzübertritt natürlicher Personen ein. Es hat also in Hinblick auf grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten einen sehr viel größeren Radius als andere WTO-Vereinbarungen, insbesondere als die des Warenhandels, die während insgesamt acht Verhandlungsrunden weitgehend auf den Handel im engeren Sinne und nicht-tarifäre Handelshemmnisse beschränkt geblieben sind.

Ein weiteres besonderes Merkmal des GATS besteht darin, dass es die Souveränität der Staaten in der Gestaltung ihrer regulativen Rahmenbedingungen in besonders großem Umfang gewährleistet. Für die Erbringung von Dienstleistungen gilt das Recht des Empfängerlandes, das beispielsweise über Qualitätsstandards und staatliche Kontrollen entscheidet sowie Qualifikationsvoraussetzungen festlegt.⁷ Die Regeln des GATS verlangen insbesondere nicht, Dienstleistungen zu privatisieren. Auch bleibt die Entscheidung über die Form der Bereitstellung von Dienstleistungen grundsätzlich den WTO-Mitgliedern überlassen.⁸ Darüber hinaus hat sich die EU eine Sonderbehandlung für öffentliche Einrichtungen vorbehalten.⁹

Bei den Liberalisierungszugeständnissen gibt es ähnlich weit reichende Freiheiten. Die grundlegende Entscheidung, in welchem Umfang Marktöffnungsverpflichtungen horizontal für bestimmte Erbringungsarten und sektoral für bestimmte Dienstleistungsbranchen eingegangen werden, verbleibt bei den Staaten. Im Ergebnis hat dies zu sehr heterogenen Verpflichtungslisten bei Industriestaaten, Schwellen- und Entwicklungsländern geführt.¹⁰ Die Industriestaaten haben bereits heute weitgehende Marktöffnungsverpflichtungen. Ähnliches gilt für Staaten, die erst in letzter Zeit der WTO beigetreten sind und in deren Beitrittsprotokollen die Marktöffnungsverpflichtungen für den Dienstleistungssektor im Einzelnen ausformuliert wurden. Zahlreiche Schwellenländer sind demgegenüber bislang nur in geringem Maße Verpflichtungen eingegangen. Bei den afrikanischen Staaten und den ärmsten Entwicklungsländern liegen oft nur Verpflichtungen für einzelne Dienstleistungsgeschäfte vor. Schließlich sind in wichtigen Schwellenländern die Märkte für bestimmte Dienstleistungen zwar faktisch

⁴ D. K. Brown, A. V. Deardorff, R. M. Stern: Computational Analysis of Goods and Services Liberalization in the Uruguay Round and the Doha Development Round, Discussion Paper 489, University of Michigan, Ann Arbor 2002, <http://www.fordschool.umich.edu/research/rsie/workingpapers/Papers476-500/r489.pdf>.

⁵ WTO Press Release: World Trade 2005, Prospects for 2006, PRESS/437 vom 11.4.2006, S. 17.

⁶ E. Bartsch, B. Diekmann: Deutschlands Chancen Im Handel mit Dienstleistungen, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 86. Jg. (2006), H. 1, S. 53-60.

⁷ Vierter Anstrich der Präambel des GATS („right to regulate“).

⁸ Art. I GATS erkennt an, dass Dienstleistungen staatlich erbracht werden. Art. VIII GATS geht von dem Bestehen von Monopolen und Ausschließlichkeitsrechten aus.

⁹ BGBl. 1994, Teil II, S. 1679: horizontale Ausnahme für Modus 3 („public utilities“).

¹⁰ Zu den bestehenden Verpflichtungen siehe www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/serv_commitments_e.htm

geöffnet, doch spiegelt sich dies nicht in den GATS-Verpflichtungen wider, die deutlich hinter dem Status quo zurückbleiben. In diesen Fällen besteht für ausländische Unternehmen keine Rechtssicherheit, dass die faktische Öffnung nicht im Nachhinein wieder rückgängig gemacht und Investitionen somit der Boden entzogen wird.¹¹

Drei Angebotsrunden

Die Dienstleistungsverhandlungen wurden aufgrund der Vorgaben aus der 1994 beendeten Uruguay-Runde bereits im Jahr 2000 begonnen.¹² Im Sommer 2001 vereinbarten die WTO-Mitglieder zunächst die Modalitäten der Dienstleistungsverhandlungen,¹³ danach führten sie die Verhandlungen auf einer Sondersitzung des Dienstleistungsrats. Die Gespräche sollten grundsätzlich durch die Vorlage von Forderungen und die Abgabe von Angeboten auf bilateraler Ebene, d.h. zwischen den Absendern und den Adressaten der Forderungen, geführt werden.

Mit der Eröffnung der Doha-Entwicklungsrunde 2001 wurden die Dienstleistungsverhandlungen in diese einbezogen¹⁴ und ein zeitlicher Rahmen für das weitere Vorgehen festgelegt.¹⁵ Die EU formulierte 2002 fristgerecht ihre ersten individuellen Verhandlungsforderungen und übersandte diese an über hundert WTO-Mitglieder.¹⁶ Sie war zugleich auch Empfänger einer großen Zahl von Verhandlungsforderungen dritter Staaten. Auf der Basis dieser Forderungen gab Brüssel 2003 ein erstes Dienstleistungsangebot ab.¹⁷ Dabei wurde die Bereitschaft erklärt, bestehende Verpflichtungen in bestimmten Bereichen zu verbessern. Für die Entwicklungsländer waren insbesondere Fortschritte bei Modus 4, das heißt der Erbringung von Dienstleistungen infolge des vorübergehenden Aufenthalts von Personen im Land des Dienstleistungsempfängers, von Interesse.

Auch andere WTO-Mitglieder gaben Angebote ab. Bald zeigte sich jedoch, dass sich nur wenige Länder an der ersten Angebotsrunde beteiligten. Zahlreiche der vorgelegten Angebote besaßen inhaltlich zudem

nur eine begrenzte Substanz. Schließlich konnten interessierte Fachkreise kaum einschätzen, welche Fortschritte in den Verhandlungen gemacht worden waren, da zahlreiche der an den Verhandlungen beteiligten Regierungen beschlossen hatten, ihre Angebote nicht öffentlich zu machen.¹⁸ Die Entwicklung der Dienstleistungsverhandlungen blieb somit deutlich hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere hatte sich die Vermutung, dass die Dienstleistungsverhandlungen von der Integration in die Doha-Runde aufgrund neuer Verhandlungsoptionen maßgeblich profitieren könnten, nicht bestätigt.

Eine Intensivierung der Verhandlungen erfolgte nach der fehlgeschlagenen Ministerkonferenz von Cancun im Herbst 2003 erst wieder mit dem so genannten Juli-Paket.¹⁹ In Genf gelang es den WTO-Mitgliedern im Juli 2004, eine Reihe von Vereinbarungen über den weiteren Fortgang der Doha-Runde zu treffen. In Bezug auf die Dienstleistungsverhandlungen wurde beschlossen, eine zweite Runde von Verhandlungsangeboten im Mai 2005 durchzuführen. Die EU versandte deshalb im Januar 2005 nochmals ihre Liberalisierungsforderungen an rund 100 WTO-Mitglieder²⁰ und legte im Juni 2005 ein überarbeitetes Angebot vor.²¹ Darin erweiterte sie die angebotenen Marktöffnungszugeständnisse und integrierte die Verpflichtungen der zehn neuen EU-Mitglieder. Andere Mitgliedstaaten legten erstmals Angebote vor oder überarbeiteten ihre bereits unterbreiteten Angebote. Insgesamt waren nun rund 70 WTO-Mitglieder in den Verhandlungsprozess eingebunden.²² Da die 25 EU-Staaten als ein Akteur angesehen werden, repräsentierte dies die große Mehrheit aller Mitgliedstaaten der Genfer Organisation.

Der damalige Vorsitzende der Sondersitzung des Dienstleistungsrats der WTO, der chilenische Botschafter Chara, evaluierte im Juli 2005 die bis dahin vorgelegten Angebote. Er stellte fest, dass es unter den WTO-Mitgliedern weitgehende Übereinstimmung darüber gäbe, dass die inhaltliche Qualität der Angebote noch nicht zufrieden stellend sei.²³ Diesem Urteil stimmte sein Nachfolger, der mexikanische Botschafter de Mateo, unmittelbar vor der Ministerkonferenz

¹¹ In der WTO eingegangene Verpflichtungen können allerdings im Rahmen des besonderen Verfahrens des Art. XXI GATS zurückgenommen werden.

¹² Art. XIX Abs. 1 GATS.

¹³ WTO-Dokument S/L/93 vom 28.3.2001, Ziff. 11.

¹⁴ WTO-Dokument WT/MIN(01)/DEC/1, Ziff. 15 vom 20.11.2001.

¹⁵ Vorlage von Verhandlungsforderungen bis Juni 2002; Vorlage von Angeboten bis März 2003.

¹⁶ Siehe Webseite der EU: http://trade-info.cec.eu.int/doclib/2004/april/tradoc_116821.pdf.

¹⁷ WTO-Dokument TN/S/O/EEC vom April 2003.

¹⁸ Lediglich einige wenige Angebote können daher eingesehen werden, wie etwa die der EU und der USA, die auf der Webseite der WTO unter der Dokumentennummer TN/S/O abgerufen werden können.

¹⁹ WTO-Dokument WT/L/579, Ziff. 1 Buchst. E.

²⁰ Siehe Webseite der EU: http://trade-info.cec.eu.int/doclib/2005/january/tradoc_121197.pdf.

²¹ WTO-Dokument TN/S/O/EEC/Rev.1.

²² www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/s_negs_e.htm.

²³ WTO-Dokument TN/S/20, Ziff. 3.

von Hongkong zu.²⁴ Folgerichtig wurde in der Ministererklärung der sechsten Ministerialkonferenz im Dezember 2005 vereinbart, bis Ende Juli 2006 eine dritte Runde von Dienstleistungsangeboten abzuschließen und die Verhandlungen zuvor zu intensivieren.²⁵

Plurilaterale Verhandlungen

In Hongkong wurde darüber hinaus entschieden, zusätzlich zu den bisherigen bilateralen Verhandlungen plurilaterale Gespräche durchzuführen. Die Entscheidung sieht vor, dass sich WTO-Mitglieder mit ähnlich gelagerten Interessen zusammenfinden, um gemeinsam plurilaterale Forderungen aufzustellen und diese an bestimmte WTO-Mitglieder zu richten.²⁶ Auf der Ministerkonferenz war dieser Verhandlungsprozess allerdings bis zuletzt umstritten. Viele Entwicklungsländer – beispielsweise die G90, bestehend aus afrikanischen Staaten, AKP-Ländern und Least Developed Countries (LDCs) – befürchteten, dass der Druck zur Marktöffnung mit diesem Vorschlag zu stark werden könnte.²⁷ Die ursprünglichen Vorschläge von Botschafter de Mateo für die plurilateralen Verhandlungen²⁸ wurden aufgrund dieser Bedenken abgemildert.²⁹

Multilaterale und plurilaterale Gesprächsrunden wurden nicht erst in Hongkong in Erwägung gezogen. Bereits 2001 war vorgesehen worden, die bilateralen Verhandlungen entsprechend zu erweitern.³⁰ Insofern stellen die in der Zwischenzeit begonnenen Verhandlungen keineswegs eine Abkehr von den seit Beginn der Dienstleistungsverhandlungen geltenden Pläne und Regeln dar. Es bleibt dabei, dass jeder Staat sein eigenes Dienstleistungsangebot formuliert. Auch wird es weiterhin bilaterale Verhandlungen geben. Die plurilateralen Verhandlungen werden jedoch aller Voraussicht nach eine Zeitersparnis zur Folge haben, weil ein Treffen mehrerer Staaten an die Stelle vieler Einzelgespräche tritt. Darüber hinaus dürften diese Verhandlungen für ein Mehr an Koordinierung und Einheitlichkeit in der Struktur der geforderten und eingeräumten Verpflichtungen sorgen.³¹ Derartige Koordinationsaufgaben wurden bislang im Wesentli-

chen von den Gruppen der Freunde wahrgenommen, in denen Staaten zusammengeschlossen sind, die an bestimmten Dienstleistungssektoren ein besonderes Interesse haben.

Seit Ende Februar 2006 liegen für 20 Bereiche plurilaterale Verhandlungsforderungen vor, die auf eine Vergrößerung der Marktöffnungsfortschritte abzielen. Sie betreffen mit einigen Ausnahmen, beispielsweise den Tourismus, nahezu alle Verhandlungssektoren:³² den Vertrieb; Finanzdienstleistungen; Telekommunikation; Computerdienstleistungen; Post und Kurierdienste, einschließlich Express-Dienste; Seeverkehr; Luftverkehr; Logistik; Architekten und Ingenieure; Bau; Umwelt; Energie; Rechtsdienstleistungen; Bildung; Audiovision; landwirtschaftliche Dienstleistungen; die Modi 1 und 2; den Modus 3; den Modus 4 sowie die Begrenzung der Ausnahmen von der Meistbegünstigung.

An den Verhandlungen nehmen bislang jeweils rund 30 bis 40 WTO-Mitglieder teil. Die Zahl der Teilnehmer ist bewusst begrenzt worden, um die Chancen zu verbessern, in der relativ kurzen Zeit bis zum geplanten Abschluss der Doha-Runde Ende 2006 zu Ergebnissen zu kommen. Die EU nimmt an den Verhandlungen sämtlicher Bereiche teil. In den meisten Fällen hat sie die Forderungen als Unterstützer mitformuliert. In sieben Fällen ist sie auch Empfänger von Forderungen.³³ Inhaltlich geht es für Brüssel in fast allen Sektoren vor allem um die Erhöhung der Marktöffnungsverpflichtungen in den Modi 1 und 3, d.h. für den Dienstleistungshandel im engeren Sinne und die Auslandsniederlassungen.

Die plurilateralen Verhandlungen sollen nicht mit eigenen sektoralen Vereinbarungen abgeschlossen werden, wie etwa die Gespräche über Telekommunikation und Finanzdienstleistungen, die durch das vierte GATS-Protokoll und das fünfte Protokoll über Finanzdienstleistungen nach dem offiziellen Abschluss der Uruguay-Runde beendet wurden.³⁴ Die WTO-Mitglieder sollen die plurilateralen Verhandlungen vielmehr im

²⁴ WTO-Dokument TN/S/22, Ziff. 3 ff.

²⁵ WTO-Dokument WT/MIN(05)/DEC, Ziff. 25 und Annex C.

²⁶ www.wto.org/english/news_e/news06_2/serv_28feb06_e.htm.

²⁷ Alternativvorschlag von Malawi für die G90: WTO-Dokument WT/MIN(05)/27.

²⁸ "shall enter into plurilateral negotiations to consider such requests": WTO-Dokument WT/MIN(05)/DEC, Annex C Ziff. 7.

²⁹ "shall consider such requests...": WTO-Dokument WT/MIN(05)/DEC, Annex C Ziff. 7.

³⁰ WTO-Dokument S/L/93 vom 28.3.2001, Ziff. 11.

³¹ Zu diesen und anderen positiven Effekten plurilateraler Ansätze in den WTO-Dienstleistungsgesprächen vgl. W. Werner: Handelspolitik für Finanzdienste, Baden-Baden 2004. Die unzureichende Transparenz der Länderlisten und Probleme bei deren Auswertung werden diskutiert von S. Mildner, W. Werner: Progress or Stagnation? Services Negotiations in the WTO Doha Development Round, in: INTERECONOMICS. Review of European Economic Policy, Vol. 40 (2005), H. 3, S. 158-168.

³² http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/pr280206b_en.htm.

³³ Modi 1 und 2, Modus 4, Ausnahmen vom Meistbegünstigungsgrundsatz (MFN), landwirtschaftliche Dienstleistungen, Logistik, Bildung, Audiovision.

Rahmen der für Ende Juli 2006 vorgesehenen dritten Angebotsrunde abschließen.

Sollten diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ergebnis führen, hätte dies auch für die Gruppe der Entwicklungsländer Vorteile, die nicht an den plurilateralen Verhandlungen beteiligt sind.³⁵ Aus dem im GATS geltenden Prinzip der Meistbegünstigung³⁶ ergibt sich, dass die Ergebnisse der plurilateralen Verhandlungen gegenüber allen WTO-Mitgliedern gelten müssen und nicht nur in dem Kreis der an diesen Verhandlungen beteiligten Staaten. Insofern bietet die neue Verhandlungsschiene die Chance zu größeren Marktöffnungsverpflichtungen, die allen WTO-Mitgliedern zugute kommen. Ein solches Ergebnis würde insbesondere die schwächeren Entwicklungsländer fördern, da sie die Vorteile der Marktöffnung nicht nur im Verhältnis zu den Industrieländern, sondern auch im Süd-Süd-Handel, also im Verhältnis zu den weiter entwickelten Entwicklungsländern und den Schwellenländern nutzen könnten, ohne dass von ihnen in gleichem Umfang Zugeständnisse verlangt werden.

Neue Chancen bei unveränderten Verhandlungsgrundsätzen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die GATS-Verhandlungen bei der WTO bislang zwar nur wenige Fortschritte im Sinne größerer Marktöffnung erzielt haben, dass die auf der sechsten WTO-Ministerkonferenz in Hongkong vereinbarten plurilateralen Verhandlungen jedoch eine Chance bieten, in den kommenden Monaten größere Fortschritte zu machen als mit der bisherigen Verhandlungsmethode. Eine erste Runde von Verhandlungen hat in Genf Ende März/Anfang April erfolgreich stattgefunden. Weitere plurilaterale Sitzungen sollen im Mai und Juni folgen. Dabei ist zu betonen, dass die plurilateralen Verhandlungen den Verhandlungsgrundsatz, dass jedes WTO-Mitglied für sich individuell entscheidet, in welchem Umfang es Zugeständnisse unterbreiten möchte, unangetastet lässt. Auch führen die plurilateralen Verhandlungen keineswegs zu einer Diskriminierung der Staaten, die an diesen Verhandlungen nicht unmittelbar teilnehmen. Im Gegenteil: Die Liberalisierung kommt aufgrund der Meistbegünstigung allen WTO-Mitgliedern in gleichem Umfang zugute.

³⁴ WTO-Dokumente S/L/20 von 1996 und S/L/45 von 1997.

³⁵ Zu den Interessen dieser Ländergruppe in den WTO-Dienstleistungsverhandlungen siehe S. Mildner, W. Werner: Die entwicklungspolitische Dimension des Dienstleistungshandels. Von einer weiteren Liberalisierung werden auch die Entwicklungsländer profitieren, in: Zeitschrift Entwicklungspolitik, 16/17/2005, S. 33-38.

³⁶ Art. II GATS.